

Karl Lehmann
Ralf Rothenbusch (Hg.)

Gottes Wort in Menschenwort

Die eine Bibel als
Fundament der Theologie



HERDER

QUAESTIONES DISPUTATAE

Begründet von
KARL RAHNER UND HEINRICH SCHLIER

Herausgegeben von
PETER HÜNERMANN UND THOMAS SÖDING

QD 266

GOTTES WORT IN MENSCHENWORT
Die eine Bibel als Fundament der Theologie



GOTTES WORT IN MENSCHENWORT

Die eine Bibel als Fundament der
Theologie

Herausgegeben von
Karl Kardinal Lehmann und Ralf Rothenbusch



Norbert Lohfink SJ zum 85. Geburtstag gewidmet.



© Verlag Herder GmbH, Freiburg im Breisgau 2014
Alle Rechte vorbehalten
www.herder.de
Umschlagkonzeption: Finken & Bumiller, Stuttgart
Umschlagmotiv: Auszug aus dem Codex Aleppo
Satz: Barbara Herrmann, Freiburg
Herstellung: CPI books GmbH, Leck
Printed in Germany
ISBN 978-3-451-02266-1
E-ISBN 978-3-451-80247-8

Inhalt

Vorwort	9
Einführung der Herausgeber	11
Das unvollendete Konzil	
Die bleibende Bedeutung des II. Vatikanischen Konzils	
für die Katholische Kirche	15
<i>Jean-Claude Périsset, Apostolischer Nuntius in Deutschland</i>	
Die Heilige Schrift als Zeugnis der Offenbarung	
<i>Dei Verbum</i> – Gottes Wort – eine Botschaft des Heils für die	
ganze Welt	
Erste Einführung in die Dogmatische Konstitution über die	
göttliche Offenbarung des Zweiten Vatikanischen Konzils . . .	25
<i>Karl Kardinal Lehmann, Bischof von Mainz</i>	
Die Bibel als Akteur	
Kanon, Inspiration und Wahrheit der Heiligen Schrift in	
systemtheoretischer Perspektive	51
<i>Oliver Reis/Thomas Ruster</i>	
„Quelle“ oder „Steinbruch“?	
Über den Umgang der Dogmatik mit der Bibel	79
<i>Peter Walter</i>	
Die Auslegung der Heiligen Schrift	
Historisch-kritische und kanonische Textinterpretation – ein	
feindliches Paar?	107
<i>Josef Wohlmuth</i>	
Vom bleibenden Recht des Textes vergangen zu sein	
Wie tief gehen die Anfragen an die historisch-kritische Exegese? 130	
<i>Christian Frevel</i>	

„Damit die Bibel nicht ein Wort der Vergangenheit bleibt“ – Historische Kritik und geistige Schriftauslegung	177
<i>Ludger Schwienhorst-Schönberger</i>	
Die doppelte Autorschaft der Bibel nach <i>Dei Verbum</i> 12. Gotteswort in Menschenwort	202
<i>Thomas Hieke</i>	
Die Bedeutung der Rückfrage nach dem historischen Jesus für die Theologie an einem Beispiel	
Die Johannestaufe als Indikator für ein Sündenbewusstsein Jesu	224
<i>Angelika Strotmann</i>	
Normativität und Sinnpflege in der Tora	
Zur hermeneutischen und theologischen Bedeutung der Fortschreibung biblischer Texte	255
<i>Ralf Rothenbusch</i>	
 Die eine christliche Bibel in zwei Teilen – zum Verhältnis von Altem und Neuem Testament	
„Das Neue im Alten verborgen und das Alte im Neuen erschlossen“ (<i>Dei Verbum</i> 16)	
Paradigma oder Herausforderung für die Frage nach dem Verhältnis von Altem und Neuem Testament?	289
<i>Konrad Huber</i>	
Vom Eigenwert des Alten Testaments als Wort Gottes	
Zur wechselseitigen Befruchtung der christlichen und jüdischen Exegese des Alten Testaments	305
<i>Manfred Oeming</i>	
Hebraica Veritas?	
Jüdische Bibelauslegung, wissenschaftliche Bibelforschung und die alt-neue Frage nach ihrer Kommunikation	337
<i>Hanna Liss</i>	

Die Heilige Schrift im Leben der Kirche	
Die Kirche liest das Alte Testament in mehreren Textgestalten und Übersetzungen	
Folgen für Schriftgebrauch, Exegese und Theologie	359
<i>Adrian Schenker OP</i>	
<i>Translatio Dei</i>	
Der christliche Glaube in und als Übersetzung	367
<i>Leonhard Hell</i>	
Die Bibel in der Liturgie	
Sondierungen zu <i>Dei Verbum</i> 21 am Beispiel von Dan 3	381
<i>Ansgar Franz</i>	
Autorenverzeichnis	394

Vorwort

Die in diesem Band gesammelten Beiträge gehen aus einer Tagung mit dem Titel „Gottes Wort in Menschenwort. Die eine Bibel als Fundament der Theologie“ hervor, die vom 23.–25. Mai 2013 in Mainz stattfand. Ihr Anlass war – im Rahmen der Veranstaltungen zur Erinnerung an das Zweite Vatikanische Konzil (1962–1965) – das 50-jährige Jubiläum der Dogmatischen Konstitution *Dei verbum* über die göttliche Offenbarung. Veranstaltet von der Akademie des Bistums Mainz, Erbacher Hof, in Zusammenarbeit mit der Katholisch-Theologischen Fakultät der Johannes Gutenberg-Universität Mainz, sollte sie im Blick zurück auf die grundlegenden Anliegen der Offenbarungskonstitution die Stellung der und den Umgang mit der Bibel in der katholischen Theologie heute bedenken, um so Impulse für den angemessenen Umgang mit der Heiligen Schrift in Theologie und Kirche zu geben. Der nun aus dieser Tagung entstandene Band, der zum eigentlichen Jubiläum der Konstitution, am 18. November 2015, vorliegt, wird hoffentlich interessierte Leser(innen) finden.

Die Herausgeber danken Thomas Söding und Peter Hünermann ganz herzlich für die Aufnahme dieses Tagungsbandes in die Reihe *Quaestiones Disputatae*. Unser Dank geht an Frau Dr. theol. Claudia Sticher, Persönliche Referentin des Bischofs von Mainz, die als Altt testamentlerin die Vorbereitung der Drucklegung mit großer Kompetenz begleitete. Der Verlag Herder förderte die Veröffentlichung durch Herrn Clemens Carl in gewohnt solider Weise. Nicht zuletzt möchten wir auch noch einmal den Kooperationspartnern an der Kath.-Theologischen Fakultät der Universität Mainz, den Professoren Leonhard Hell, Thomas Hieke und Konrad Huber sowie Prof. Dr. Peter Reifenberg, dem Direktor der Akademie des Bistums Mainz, für die vielseitige Unterstützung in der Vorbereitung und der Durchführung der Mainzer Tagung danken.

Norbert Lohfink SJ nahm an der Tagung im Mai 2013 teil und ließ an einem Abend mit seinen persönlichen Erinnerungen an die Zeit unmittelbar vor dem Beginn des Konzils die Auseinandersetzungen um den angemessenen methodischen Zugang zur Bibel und

um das vorbereitete Schema der Offenbarungskonstitution für die Anwesenden lebendig werden. Zahlreiche Bezugnahmen vor allem in den bibelwissenschaftlichen Beiträgen dieses Bands auf Veröffentlichungen Norbert Lohfinks zeigen, wie sehr er seit dieser Zeit die Exegese und die katholische Theologie bereichert hat. Ihm sei dieser Band anlässlich seines 85. Geburtstags, den er kurz nach der Tagung feiern durfte, herzlich gewidmet.

Mainz, 15. September 2014

Karl Kardinal Lehmann, Bischof von Mainz

Ralf Rothenbusch

Einführung der Herausgeber

Im Vorwort zu diesem Band wurden Zeit, Ort und Kontext der Veranstaltung schon genauer beschrieben. Sie reiht sich ein in eine Serie laufender Tagungen über die Texte des Zweiten Vatikanischen Konzils, die vor fünf Jahrzehnten beraten und verabschiedet wurden. Der zentrale Text über die göttliche Offenbarung *Dei verbum*, der unter den Konzilstexten insgesamt etwas stiefmütterlich behandelt wurde und wird, obwohl er einen hohen Rang hat, verdiente auch auf dieser Ebene eine erneute und vertiefte Zuwendung.

Die Gehalte von *Dei verbum* betreffen gewiss zunächst und besonders die Bibelwissenschaften. Aber ein solcher theologischer Grundlagentext bezieht sich nicht nur auf einzelne Disziplinen, sondern überhaupt auf das Verständnis der Fundamente von Theologie und Kirche. So erklärt sich auch der Titel des Textes als einer „*Dogmatischen Konstitution über die göttliche Offenbarung*“. Die Mainzer Tagung hat sich in Planung und Durchführung um die Einheit und Vielfalt der kirchlichen und theologischen Dimensionen des „Wortes Gottes“ bemüht. Darum standen auch Folgerungen z. B. für die Liturgie bzw. Liturgiewissenschaft auf dem Programm.

Der Ausgangspunkt eines solchen Grundtextes ist nicht selbstverständlich. Man muss sich manches hilfreiche oder hinderliche Verständnis erst klarmachen. Dabei ist es eine Hilfe, an die zwar verbindliche, aber stets offene Struktur auch lehramtlicher Aussagen zu erinnern, wie es der ehemalige Apostolische Nuntius in Berlin, Erzbischof Dr. Jean-Claude Périsset, in einer kleinen Besinnung über das „unvollendete Konzil“ eingangs versucht hat.

Für das Verständnis eines solchen komplexen Textes und vieler einzelwissenschaftlicher Ausführungen zu den Konzilsaussagen schien es uns nützlich und fruchtbar zu sein, am Anfang der Tagung und nun dieses Buches durch eine umfassende Hinführung gleichsam den Vorhang auf das Ganze hin zu öffnen: Ausgangspunkt und Voraussetzungen, Werden des endgültigen Textes, Stufen seiner Entwicklung, Aufbau und Strukturanalyse, theologische Knotenpunkte und durchlaufende Perspektiven, Bezug zur Ökumene (*Lehmann*).

Durch eine ungeschichtliche Betrachtung, nicht zuletzt von Seiten der nachreformatorischen Dogmatik, ist im Blick auf das Verhältnis Schrift – Tradition – Lehramt – Kirche vieles problematisch zugespitzt und fixiert worden. Dies erweist sich auch durch eine sorgfältige begriffs- und theologiegeschichtliche Analyse des vieldeutig gebrauchten Begriffs „Quelle“ (Walter).

Dei verbum hat den Weg frei gemacht zu einem erweiterten und zugleich vertieften Umgang mit allen konstitutiven Determinanten im Verhältnis von Schrift und Tradition mit ihren Implikationen. So kann heute auch die Bibel mit Hilfe gegenwärtiger Denkmodelle (hier der Systemtheorie) viel stärker, z. B. in ihrem vielfältigen Zusammenspiel von Leser (Subjekt) und Text, selbst als „Akteur“ erscheinen (*Reis/Ruster*). Dabei wird auch ein neuer Weg frei für die folgenden bibelwissenschaftlichen Studien.

„Da Gott in der Heiligen Schrift durch Menschen nach Menschenart gesprochen hat, muß der Schrifterklärer, um zu erfassen, was Gott uns mitteilen wollte, sorgfältig erforschen, was die heiligen Schriftsteller wirklich zu sagen beabsichtigten und was Gott mit ihren Worten kundtun wollte.“ (DV 12) Fünfzig Jahre nach *Dei verbum* steht die Biblische Exegese in der Katholischen Theologie vor offenen Fragen. Erst jüngst hat L. Schwienhorst-Schönberger seine Einschätzung formuliert, der zufolge eine Klärung des Verhältnisses von historisch-kritischer und kanonischer Exegese in der nächsten Zeit zu den vorrangigsten Aufgaben der Exegese gehören wird¹. Beide Ausrichtungen der Bibelwissenschaft berufen sich auf die Offenbarungskonstitution des Konzils. Sie gilt sowohl den Vertretern der historisch-kritischen Exegese als endgültige und vollständige Anerkennung ihrer Methode in der Katholischen Theologie, als auch den Vertretern der kanonischen Exegese als Aufforderung zu einer theologischen Schriftauslegung im Rahmen des Kanons der einen Bibel. Natürlich ist das stark vereinfachend. Weder gibt es *die* historisch-kritische Methode noch *die* kanonische Exegese. Die Akzente liegen bei fast jeder Exegetin, jedem Exegeten etwas anders. Und wie in der historisch-kritischen Exegese längst literaturwissenschaftliche Untersuchungsmethoden ihren Platz gefunden haben und die syn-

¹ L. Schwienhorst-Schönberger, Zwei antagonistische Modelle der Schriftauslegung in *Dei Verbum?*, in: J.H. Tück (Hrsg.), Erinnerung an die Zukunft. Das Zweite Vatikanische Konzil, Freiburg i. Br. 2012, 429–441, 438.

chrone Endtextexegese zentrale Bedeutung bekommen hat, begegnen in der kanonischen Exegese unterschiedliche Ausrichtungen, die der geschichtlichen Dimension der Texte mehr oder weniger Raum und Relevanz einräumen. Beide Zugänge stehen sich dabei zum Teil ausgesprochen kritisch gegenüber. Auch was das Verhältnis dieser beiden Richtungen zueinander angeht, gibt es keine Einmütigkeit. Gilt für die meisten historisch-kritisch arbeitenden Exeget(inn)en die Frage nach dem historischen Wortsinn als grundlegend, dem alle weiteren Sinndimensionen des Textes bzw. der Hl. Schrift anzuschließen sind, will etwa Schwienhorst-Schönberger die historisch-kritische Exegese in das Modell der traditionellen kirchlichen Bibelhermeneutik integrieren², während andere das „historische“ und das „kanonische Paradigma in der Exegese“ mehr oder weniger unverbunden nebeneinander stellen³. Letztlich geht es dabei auch um die Bedeutung und Relevanz der Geschichte überhaupt für die Offenbarung. Diese Auseinandersetzungen spiegeln sich in den Beiträgen dieses Bands wider, natürlich nicht in allen ihren Akzentuierungen, aber aus unterschiedlichen Perspektiven (*Wohlmuth, Frevel, Schwienhorst-Schönberger, Hieke, Strotmann, Rothenbusch*). In besonderer Weise ist das in den beiden Beiträgen von Christian Frevel und Ludger Schwienhorst-Schönberger der Fall, die sich unmittelbar aufeinander beziehen. Das war in der Tagungsplanung ursprünglich nicht so angelegt, hat sich vielmehr in der Diskussion der Tagung so ergeben und zeigt sich jetzt in ihren Beiträgen.

Der Kirche gelten „die Bücher des Alten wie des Neuen Testaments in ihrer Ganzheit mit allen ihren Teilen als heilig und kanonisch“ (DV 11). Der ganze Kanon, die *eine* Bibel als grundlegender Interpretationsrahmen der Hl. Schrift ist in jüngerer Zeit mit der kanonischen Exegese wieder verstärkt in das Bewusstsein der Bibelwissenschaft und der Theologie getreten. Gegenüber der traditionellen Sicht des Alten Testaments als Vorbereitung auf Christus und das Neue Testament, wie sie die Offenbarungskonstitution noch vertritt (DV Kap. IV), ist insbesondere die Bestimmung des Verhältnisses von Altem und Neuem Testament zueinander und der Eigenwert

² Vgl. seinen Beitrag in diesem Band.

³ Vgl. E. Ballhorn, Das historische und das kanonische Paradigma in der Exegese. Ein Essay, in: ders./G. Steins (Hrsg.), *Der Bibelkanon in der Bibelauslegung. Methodenreflexionen und Beispielexegesen*, Stuttgart 2007, 30.

des Alten Testaments eine wichtige und in jüngerer Zeit viel diskutierte Frage (*Huber, Oeming*). Das hat auch Bedeutung für den christlich-jüdischen Dialog. Zwei Beiträge widmen sich jüdischer Bibelauslegung und ihrem Verhältnis zur christlichen (*Liss, Oeming*).

„Die Kirche hat die Heiligen Schriften immer verehrt wie den Herrenleib selbst“ (DV 21). Die Bibel ist nicht nur das Fundament der Theologie, sie ist auch im Leben der Kirche von zentraler Bedeutung: In der Liturgie wird sie als Wort Gottes weitergegeben und in Übersetzungen allen zugänglich gemacht. Auch diese Aspekte finden in diesem Band ihren Niederschlag (*Schenker, Hell, Franz*).

Das unvollendete Konzil

Die bleibende Bedeutung des II. Vatikanischen Konzils für die Katholische Kirche

Jean-Claude Périsset, Apostolischer Nuntius in Deutschland

Im Rahmen des Symposiums über die dogmatische Konstitution *Dei Verbum* des II. Vatikanischen Konzils mag der Titel meiner Darlegungen über „das unvollendete Konzil“, dem aber trotzdem eine „bleibende Bedeutung für die Katholische Kirche“ beigemessen wird, etwas erratisch erscheinen – wie ein Meteor am blauen Himmel ein wanderndes Licht kurz leuchten lässt, aber ohne eine bleibende Wirkung zu erzielen.

Wir wissen wohl, dass das Wort Gottes, der menschgewordene Sohn, „derselbe ist, gestern, heute und in Ewigkeit“ (Hebr 13,8) und dass die Bedeutung der Verkündigung des Glaubens grundsätzlich über die Jahrhunderte dieselbe ist – und das gilt auch für die Theologie. Wie die Theologie als *fides quaerens intellectum*, so ist ein Konzil – wie das II. Vatikanum – ein Mittel, die Offenbarung besser zu verstehen, so dass die Kirche ihre Sendung zur Erlösung der Welt im Namen Jesu Christi mit Mitteln, die der jeweiligen Zeit angepasst sind, in je neuer Weise leisten und fortführen kann.

Eine Bemerkung der Vertreterin der anglikanischen Gemeinschaft bei einem informellen Treffen von sechzehn großen christlichen Gemeinschaften im Jahre 1998, bei dem es darum ging, über mögliche neue Wege des ökumenischen Dialogs nachzudenken, hat mich die Bedeutung des II. Vatikanums für die Katholische Kirche als tatsächliches „aggiornamento“ verstehen lassen. Es war während des Abendessens, im Gespräch ging es um die Verantwortung der Kirchen für die Welt. Auf einmal sagte sie zu mir: „Sie Katholiken können Gott danken für das II. Vatikanische Konzil, das Ihnen ein unserer heutigen Gesellschaft angepasstes Mittel gibt, Ihre Mission zu erfüllen. Wir Anglikaner sind immer noch an unser ‚Prayerbook‘ gebunden.“ Sofort kam der Vertreter des Lutherischen Weltbundes und sagte: „Und wir an die Confessio Augustana“. So verstanden, ist das II. Vatikanum nicht nur ein Geschenk und eine Gnade, son-

dern seine Kenntnis auch mit der Verantwortung verbunden, seine Äußerungen – Konstitutionen, Dekrete und Erklärungen – uns anzueignen, damit wir einen besseren, vertieften Zugang zum Wort Gottes in der Bibel finden, so dass wir gut gerüstet sind, um – wie es im Ersten Petrusbrief heißt – „allezeit bereit (zu sein), jedem Rede und Antwort zu stehen, der euch nach der Hoffnung fragt, die euch erfüllt“ (1 Petr 3,15).

1. Die Kombination der Begriffe „unvollendetes Konzil“ und „bleibende Bedeutung“ entspricht dem Prinzip *Ecclesia semper reformanda*. Die Kirche ist etwas Lebendiges, weil sie „das von der Einheit des Vaters und des Sohnes und des Heiligen Geistes her geeinte Volk“ ist (*Lumen Gentium* 4; vgl. Cyprian, *De oratione dominica* 23). Das heißt: Die Kirche verwirklicht sich als Kirche, wenn sie ihre Beziehungen zu Gott – von dem sie herkommt – und zwischen ihren Gliedern ständig mit Liebe vollzieht, weil eben „Gott Liebe ist“ (1 Joh 4,8,16). Liebe ist wie das Feuer, das so lange existiert, wie es sich hingibt. Wie die drei Personen in Gott ständig ihre Beziehungen vollziehen, so ist es mit der Kirche: Indem sie stets auf Gott ausgerichtet ist, bekommt sie von Gott her ihr Leben und gibt es ihren Gliedern in diesem *admirabile commercium* weiter und nimmt sie selber mit.

2. Einen zweiten Aspekt des „Unvollendeten“ und „Bleibenden“ sehe ich in dem Vergleich des II. Vatikanums mit dem Wachstum der Theologie in der Geschichte. Die Konzilien – nicht nur die 21 als „ökumenisch“ anerkannten – sind Momente der Vertiefung und der Annahme der gleichen Verkündigung. Das Wort Gottes in seiner ganzen Breite und Tiefe wird immer neu betrachtet, beleuchtet und gedeutet, so dass der Gläubige, das Volk Gottes, es immer besser verstehen, annehmen und verwirklichen kann. Ein großes Werk des spanischen Dominikaners Marin-Sola, *La evolución homogénea del dogma católico*, hat in den zwanziger Jahren des vorigen Jahrhunderts gezeigt, wie die Theologie selbst zugleich unvollendet und gleich ist. Die Nr. 24 der Konstitution *Dei Verbum* sagt dazu: „Die heilige Theologie ruht auf dem geschriebenen Wort Gottes, zusammen mit der Heiligen Überlieferung, wie auf einem bleibenden Fundament. In ihm gewinnt sie sichere Kraft und verjüngt sich ständig, wenn sie alle im Geheimnis Christi beschlossene Wahrheit im Licht des Glaubens durchforscht.“

Ist dieser Satz nicht eine vorzügliche Deutung des Bildwortes Jesu am Schluss der Gleichnisrede des Matthäusevangeliums, wo es heißt:

„Jeder Schriftgelehrte also, der ein Jünger des Himmelreiches geworden ist, gleicht einem Hausherrn, der aus seinem reichen Vorrat Neues und Altes hervorholt“ (Mt 13,52)? Ja, *nova et vetera* aus dem einen und ständigen Schatz des Glaubens hervorzuholen, ist die Aufgabe der Theologie, das macht die Aufgabe des Lehramtes aus – und also den Dienst jedes Konzils, wie eben auch des II. Vatikanums. Auf dem Fundament der beiden Glaubensbekenntnisse von Nizäa (325) und Konstantinopel (381), in denen die Glaubenslehre der Kirche über die Dreifaltigkeit bekräftigt und vertieft wurde, hat das Konzil von Ephesus (431) die Einheit der Person des Gottessohnes in zwei Naturen bekräftigt – gegen die Theorie des Nestorius¹ –, das Konzil von Chalkedon (451) hat die Auseinandersetzungen über die Beziehung zwischen den beiden Naturen in Christus – zu einem nicht geringen Teil ein Streit auf dem Hintergrund unterschiedlicher Terminologien – zu Ende gebracht².

3. Das II. Vatikanische Konzil, das Papst Johannes XXIII. zum „aggiornamento“ der Kirche einberufen hat, wurde erst von Papst Paul VI. als „Pastoralkonzil“ bezeichnet – und zwar in der Generalaudienz am 15. Juli 1970. Als er über die falsche Verwendung der Konzilsdokumente sprach, sagte er, man solle sich damit beschäftigen, „ob das Erbe des Konzils nur etwas Bestehendes ist oder auch ein Entwicklungsprozess“, für den es dann notwendig sei, eine Lehraussage zu entwickeln und auszuprobieren in einer folgerichtigen Fruchtbarkeit. Wenn die Dokumente des II. Vatikanischen Konzils im Wesentlichen in diesem Sinne zu bewerten sind, kann man es als Pastoralkonzil bezeichnen, da es auf die Aktion, das Handeln ausgerichtet ist (vgl. Papst Paul VI., Generalaudienz am 15. Juli 1970).

Bemerkenswert ist, dass Papst Johannes XXIII. bei der Ankündigung des II. Vatikanischen Konzils das Wort „aggiornamento“ nur einmal verwendet – und das nicht in Anwendung auf das Konzil, sondern auf den Kodex des Kanonischen Rechts, der vom Konzil her zu erneuern sei. Gleichermassen wird des Zweite Vatikanum von Papst Paul VI. nur einmal als „Pastoralkonzil“ bezeichnet, während diese Formulierung in Ansprachen von Papst Johannes Paul II. mehrfach vorkommt. Interessant ist in dieser Beziehung seine An-

¹ Vgl. H. R. Drobner, Lehrbuch der Patrologie, Frankfurt a.M. u. a. ³2011, 429–437.

² Vgl. ebd., 448–450.

sprache an die Bischöfe der Vereinigten Staaten in Chicago am 5. Oktober 1979, in der er sagte: „Bei der Untersuchung der Zeichen der Zeit hat Johannes XXIII. bemerkt, dass das, was nötig war, ein Konzil war, das seiner Natur nach pastoral ist, ein Konzil, das die große Hirtenliebe und die Sorge Jesu Christi, des Guten Hirten, für sein Volk widerspiegelt“ (Chicago am 5. Oktober 1979).

Mir scheint, diese Erklärung gibt uns eine qualifizierte Erklärung über den Terminus „Pastoralkonzil“, der leider in vielen Ansprachen über das Zweite Vatikanum „la torte à la crème“, das „Sahnehäubchen“, geworden ist, ohne dass seine ursprüngliche Bedeutung betont oder mindestens erwähnt wird. Wie Papst Paul VI. sagte, ist der Terminus „pastoral“ dem Terminus „dogmatisch“ nicht entgegengesetzt, vielmehr ist er ein geeignetes Mittel, die Lehre der Kirche in das Leben zu überführen. Deshalb wurde schon bei Papst Johannes XXIII. das Wort „aggiornamento“ besonders – und sogar ausschließlich – mit Blick auf den Kodex des Kanonischen Rechts angewandt, weil die Gesetze viele Normen für das Handeln enthalten, so dass die Reihenfolge gilt: Glaube – Dogmatik – Recht – Seelsorge. Das Recht ist also die vorletzte Stufe des Handelns der Kirche, als Werk des Guten Hirten.

Das „fortwährende“ Zweite Vatikanum

Da das Zweite Vatikanische Konzil seinem Hauptmerkmal nach „pastoral“ ist, gehört zu seinem Erbe – wie in der schon erwähnten Ansprache von Papst Paul VI. ausdrücklich formuliert – die Verantwortung, „seine Lehraussage zu entwickeln und auszuprobieren in einer folgerichtigen Fruchtbarkeit“ (Generalaudienz, 15. Juli 1970).

Wir denken heute an zwei Hauptwerke im Dienst der Kirche, den Kodex des Kanonischen Rechts (1983) und den Katechismus der Katholischen Kirche (1992), die beide als „letzte Dokumente des Zweiten Vatikanums“ bezeichnet wurden – der Kodex sogar durch Papst Johannes Paul II. in einer Ansprache vor der Rota Romana (26. Januar 1984) wie auch in dem Apostolischen Schreiben *Redemptionis donum* (Nr. 2) vom 25. März 1984. Die Apostolischen Konstitutionen zu beiden Werken beweisen hinreichend, wie sie als Früchte des Zweiten Vatikanischen Konzils entstanden sind.

Diese „postkonziliaren“ Gipfelpunkte sollen uns aber nicht vergessen lassen, wie die Kirche in Treue zum Konzil sich wirklich erneuert hat in den drei Bereichen ihrer Sendung: im Lehramt, im liturgischen Amt und im Dienstamt. Ich brauche Ihnen nicht zu sagen, dass diese drei Bereiche eng miteinander verbunden sind. Ich möchte aber in jedem Bereich einige Hauptelemente unterstreichen, um die „bleibende Bedeutung des Zweiten Vatikanums“ festzustellen.

1. Im *Dienstamt* sehe ich die Hauptkraft für die Verwirklichung der Richtlinien des Konzils, in der Rechtsprechung das Motu Proprio *Ecclesiae suae* (6. August 1966), das ausdrücklich neue Normen für die Seelsorge in den Diözesen enthält, deren Quellen die Dekrete *Christus Dominus* und *Presbyterorum ordinis* sind. Für das Ordensleben ist es das Dekret *Perfectae caritatis*, für die Evangelisierung das Dekret *Ad gentes*.

Die Bischofssynode, die durch Papst Paul VI. durch das Apostolische Schreiben *Apostolica sollicitudo* vom 15. September 1965, d. h. vor der Schlusssitzung des Zweiten Vatikanums, errichtet wurde, ist ein Werkzeug der wiederbelebten Kollegialität der Bischöfe, weil der Papst als Oberhirte der Universalkirche zu der Entscheidung gekommen ist, „einen besonderen Rat der geistlichen Oberhirten für dauernd zu errichten, und zwar in der Absicht, dass auch nach Abschluss des Konzils dem christlichen Volk weiterhin jene Fülle an Wohltat und Segen zuströme, die zur Konzilszeit aus unserer engen Verbindung mit den Bischöfen glücklich erfahren wurde.“

Kann man etwas Besseres als die Bischofssynode erfinden, um „die bleibende Bedeutung des Zweiten Vatikanums für die Katholische Kirche“, wie es bei Papst Paul VI. erläutert wird, zu unterstreichen? Die Bischofssynode hat gerade ihre 13. Ordentliche Generalversammlung gehabt (7.–26. Oktober 2012) und die „Neueangelisierung für die Weitergabe des christlichen Glaubens“ behandelt. Es folgt dann nach einigen Monaten das Nachsynodale *Apostolische Schreiben*, in dem der Papst die Hauptbeiträge der Synodenväter verarbeitet. Die Entwicklung der Synode in ihrer Arbeit und Gestaltung entspricht dem Grundsatz *Ecclesia semper reformanda*.

2. Im *Lehramt* haben wir immer mehr Dokumente zur Verfügung, die mit der Verantwortung des Papstes und der Bischöfe zu tun haben, in der Nachfolge der Apostel „Zeugen“ Christi (vgl. Apg

1,8) zu sein, um „alle Völker zu Jüngern“ zu machen, alles zu halten, was er ihnen aufgetragen hat (vgl. Mt 28,20). Nicht nur Enzykliken und Erklärungen von Bischofskonferenzen beleuchten heute die Lehre Christi in den vielfältigen Bereichen des menschlichen Lebens. Wir können darüber hinaus in den meisten Lehraussagen feststellen, wie immer öfter und grundsätzlich nicht nur Zitate, sondern auch Elemente der Dokumente des Zweiten Vatikanums gebraucht werden. Das Jubiläum des Konzils mit so vielen Veranstaltungen – wie der unsrigen – ist ein vortreffliches Mittel und ein auserwähltes Zeugnis dafür, dass das Zweite Vatikanische Konzil eine bleibende Bedeutung hat, nicht in sich geschlossen, sondern offen für neue Bereiche und neue Herausforderungen.

3. Im *liturgischen Amt* brauche ich nicht in die Einzelheiten zu gehen. Es genügt, ein Erlebnis an der Päpstlichen Akademie, an der ich damals studierte, zu erwähnen, das mit der Liturgie zu tun hat. Im Rahmen einer Reihe von Besuchen aus den römischen Dikasterien, die uns „Lehrlinge der päpstlichen Diplomatie“ mit den Geheimnissen und der Verantwortung der römischen Kurie vertraut machen sollten, war die Haupttriebfeder der Liturgiereform, Erzbischof Annibale Bugnini, der in jener Zeit Sekretär der Kongregation für den Gottesdienst und die Sakramentenordnung war, bei uns zu Gast. Er hatte betont, die Liturgiereform sei heutzutage nötig, weil die Kirche lebendig sei und ihre Mission – auch die sakramentale – nach den Bedürfnissen des Gottesvolkes ausüben solle. Mehrmals verwendete er die Formel: „Die Liturgie, besonders die Messfeier, ist kein Museum, sondern etwas Lebendiges.“

Ein Kommilitone sagte bei dem folgenden Gespräch – sicher im Scherz und zugleich voll von gesunder Weisheit –, um seine Schlussfolgerung durch einen so bedeutenden Promotor bestätigen zu lassen: „Wenn ich Sie richtig verstanden habe, sehr verehrte Exzellenz, ist die Liturgie kein Museum.“ – „Ja richtig, gerade so“, entgegnete Erzbischof Bugnini. Und mein Kommilitone fuhr fort: „Ja, es scheint mir aber, dass die Reform die Liturgie zu einer Bibliothek umgewandelt hat.“ Und das erweckte fröhlichen Beifall.

Wenn man also von vor- oder nachkonziliärer Haltung, Einrichtung oder Lehre usw. spricht, sollte man darauf achten, ob wir die Kirche als etwas Lebendiges vor Augen haben, also als *ecclesia reformat*, die mit der Welt wächst, als ein immer vollständigeres Werk Gottes, als immer schönere Braut des Lammes, als das vollkom-

menste Werk des Heiligen Geistes (vgl. Offb 21,9–27; *Gaudium et spes*, Nr. 39).

Dazu dient die Konzilskonstitution *Dei Verbum*, die uns wie ein Navigator in der Kirche und durch die Kirche den Weg Gottes auf Erden zeigt. Der Schatz der Offenbarung soll die Herzen der Menschen mehr und voller erfüllen. Für das geistliche Leben darf man neuen Antrieb erhoffen aus der gesteigerten Verehrung des Wortes Gottes, welches „bleibt in Ewigkeit“ (Jes 40,8; vgl. 1 Petr 1,23–25, *Dei Verbum*, Nr. 26). Für uns alle ist es ein Schatz, aus dem wir Neues und Altes hervorholen (vgl. Mt 13,51).

Die Heilige Schrift als Zeugnis der Offenbarung

Dei Verbum – Gottes Wort – eine Botschaft des Heils für die ganze Welt

Erste Einführung in die Dogmatische Konstitution über die göttliche Offenbarung des Zweiten Vatikanischen Konzils

Karl Kardinal Lehmann, Bischof von Mainz

1. Ein Blick zurück nach vorn

Die Texte des Konzils sind recht verschieden, in ihrer Verbindlichkeit, in ihrer Begrifflichkeit, in ihrem sprachlichen Stil und in ihrer literarischen Gattung. Sie kommen auch manchmal einfach, ja einfältig daher und sind zugleich vielschichtig. Sie sind damit auch in mancher Hinsicht offen für unbewusste, manchmal auch schlitzohrige Deutungen. Sie sind gelegentlich auch Kompromisse, auf jeden Fall tragen sie Konsenscharakter, das besondere Proprium gerade von Konzilstexten.

Dies gilt in mancher Hinsicht auch für den Text, den wir uns jetzt vorgenommen haben, nämlich die Dogmatische Konstitution über die göttliche Offenbarung, nach den Anfangsworten *Dei Verbum* genannt. Mit der Liturgiekonstitution, der Dogmatischen Konstitution über die Kirche (*Lumen gentium*) und der Pastoralkonstitution über die Kirche in der Welt von heute (*Gaudium et spes*) gehört die Offenbarungskonstitution, wie wir sie auch abgekürzt nennen, zu den vier Säulen, die die insgesamt 16 Verlautbarungen des Konzils stützen und tragen. Man sieht es gut auf der Briefmarke der Bundespost zum Konzilsjubiläum, wo diese vier Konstitutionen – die anderen Texte sind „Dekrete“ und „Erklärungen“ – wie in einem Kreuz das Hauptgerüst für alle anderen Aussagen bilden. Dennoch hat es *Dei Verbum* immer noch schwer, obgleich der Text eine so wichtige Aufgabe stellt: In ihm besinnt sich die Kirche neu darauf, dass sie aus dem Wort Gottes stammt und lebt; deshalb findet der Konzilstext auch neue Worte über die Heilige Schrift, die der Kirche als Wort Gottes bleibend anvertraut ist.¹

¹ Ich verzichte in diesem Beitrag auf umfangreiche Nachweise. Eine gewisse Ausnahme bildet Abschnitt IV. des Beitrags. Ich verweise dafür auf drei größere

Dei Verbum hat eine lange, die ganze Dauer des Konzils von der Vorbereitungszeit bis in die letzten Wochen vor dem Abschluss sich durchziehende Geschichte. Diese beginnt bald nach dem Start des Konzils am 14. November 1962 und endet am 18. November 1965, also wenige Wochen vor dem Abschluss des Konzils am 8. Dezember 1965. Die lange Zeit des Beratens und des Sichverständigens mit vielen Abänderungsvorschlägen in fünf Fassungen ging schließlich mit einem herausragend guten Abstimmungsergebnis zu Ende: 2.344 Ja-Stimmen gegen 6 Nein-Stimmen ohne Enthaltungen. Angesichts des zum Teil heftigen Streits ist es wirklich ein erstaunlicher Beleg dafür, wie fruchtbar das gemeinsame Ringen um einen einheitlichen Text war und wie sehr sich vor allem namhafte Theologen mit vielen Bischöfen am Zustandekommen einer gemeinsamen Aussage abgemüht haben.

Wie kam es überhaupt zu diesem Text? Gewöhnlich werden drei Motive dafür genannt:

1) Schon seit dem 19. Jahrhundert hat man immer wieder um das *Verständnis von Tradition/Überlieferung* gerungen, die neben

Beiträge von mir: Schrift – Überlieferung – Kirche, in: *Communio* 34 (2005) 559–571; *Norma normans non normata?* Bibel im Begründungszusammenhang von Theologie und Lehramt, in: F.-J. Ortakemper/F. Schuller (Hrsg.), *Berufen, das Wort Gottes zu verkündigen: Die Botschaft der Bibel im Leben und in der Sendung der Kirche*, Stuttgart 2008, 34–47; *Von der Schriftwerdung des Wortes Gottes. Besinnung rund um das Wort Tradition*, in: W. Eisele/Chr. Schaefer/H.-U. Weidemann (Hrsg.), *Aneignung durch Transformation. Festschrift für M. Theobald* (Herders Biblische Studien 74), Freiburg i. Br. 2013, 509–523. Aus der neueren Literatur ist nachzutragen: *J.-H. Tück* (Hrsg.), *Erinnerung an die Zukunft. Das Zweite Vatikanische Konzil*, Freiburg i. Br. 2012, Teil IV: *Offenbarung, Schrift und Tradition*, 423–490 (Beiträge von T. Söding, L. Schwienhorst-Schönberger, R. Kühnschelm, J. Reikerstorfer); *T. Hieke*, *Dei Verbum* und biblische Auslegung, in: D. Ansorge (Hrsg.), *Das Zweite Vatikanische Konzil*, Münster 2013, 52–75, vgl. auch A. *Wucherpfennig SJ*, in: ebd., 76–102 (Lit.); *H.-J. Pottmeyer*, *Die Dogmatische Konstitution Dei Verbum über die göttliche Offenbarung*, in: A. U. Müller, *Aggiornamento* in Münster, Münster 2014, 74–90; *R. Miggelbrink*, *50 Jahre nach dem Konzil*, Paderborn 2012. Generell zum Konzil vgl. *Ph. J. Roy* (Hrsg.), *Bibliographie du Concile Vatican II = Atti e documenti del Pontificio Comitato di scienze storiche* 34, Città del Vaticano 2012; *M. Quisinsky/P. Walter* (Hrsg.), *Personenlexikon zum Zweiten Vatikanischen Konzil*, Freiburg i. Br. 2012. Zum Text von DV vgl. die Sammlung der Textfassungen mit den Relationes, den Reden und Modi der Konzilsväter von *F. Gil Hellín* (Hrsg.), *Constitutio Dogmatica De Divina Revelatione Dei Verbum = Pontificium Athenaeum Romanum Sanctae Crucis*, Città del Vaticano 1993.

der Hl. Schrift als Quelle der Offenbarung genannt wurde. Von evangelischer Seite wurde immer wieder darauf hingewiesen, dass die Schrift allein („*sola scriptura*“) alles zum Heil Notwendige sagt. So war es erforderlich, dass man das Verhältnis zwischen der auch auf katholischer Seite immer stärker geschätzten Heiligen Schrift und einer lebendigen Überlieferung, die zur Kirche gehört, genauer bedenkt. Es gab damals einen heftigen Streit zwischen der sogenannten „konservativen Gruppe“ und den stärker gewordenen „Progressiven“ um die These des Tübinger Theologen J. R. Geiselmann über das Verhältnis der Hl. Schrift zur Tradition, besonders im Blick auf die Auslegung des Konzils von Trient. Dies kann uns aber hier im Einzelnen weniger beschäftigen.²

2) Die sogenannte *historisch-kritische Methode* hatte in der Auslegung der Hl. Schrift immer mehr eine führende Rolle gespielt, aber eben durch die damit gegebene Spannung zur kirchlichen Überlieferung zu vielen Zerwürfnissen geführt. Dies gilt bis in das Konzil hinein, als zwei namhafte Professoren der Exegese im Päpstlichen Bibelinstitut in Rom ein Lehrverbot erhielten, was zu erheblichen Konflikten führte: P. St. Lyonnet SJ und P. Max Zerwick SJ; beide waren meine Lehrer. Niemand konnte im Ernst hilfreiche Ergebnisse der wissenschaftlichen Exegese leugnen, aber niemand konnte auch die manchmal gewiss ungewollt zerstörerischen, aber eben doch schädlichen Wirkungen einer manchmal auch oberflächlichen „Kritik“ übersehen. Diese Maßnahme war gegenüber diesen Exegeten absolut unbegreiflich und sollte sich auch als Bumerang erweisen (vgl. die Erinnerungen von Prof. P. N. Lohfink SJ, die er auch während der Mainzer Tagung wachrief, vgl. oben S. 9f.).³

² Vgl. zur Geschichte und Systematik die Studien von W. Kasper, Die Lehre von der Tradition in der Römischen Schule = Gesammelte Schriften 1, Freiburg i. Br. 2011, bes. 13–19, vgl. auch ders., Gesammelte Schriften 14, Freiburg i. Br. 2012, 38ff., 173ff., 254ff., 261, 281f., 334, 502, 508, 550.

³ Vgl. dazu N. Lohfink, Die Wahrheit der Bibel und die Geschichtlichkeit der Evangelien. Erste Randglossen zur Dogmatischen Konstitution *Dei Verbum* (Über die göttliche Offenbarung) – verkündet am 18. November 1965, in: Orientierung 29 (1965) 254–256; ders., Über die Irrtumslosigkeit und die Einheit der Schrift, in: StZ 174 (1964) 161–181 = ders., Studien zur biblischen Theologie (Stuttgarter biblische Aufsatzbände 16), Stuttgart 1993, 13–39; ders., Katholische Bibelwissenschaft und historisch-kritische Methode, Kevelaer 1966; ders., Der weiße Fleck in *Dei Verbum* Artikel 12 (1992), in: ders., Studien (s.o.), 78–96.

3) Im Lauf der ersten Hälfte des 20. Jahrhunderts war die *praktische Bibelbewegung* auch in der katholischen Christenheit erstarkt und hat eine vertiefte und auch breite positive Grundeinstellung zur Heiligen Schrift geschaffen. So wie die Liturgie Ergebnisse der Liturgischen Bewegung aufnehmen konnte, hat das Konzil in *Dei Verbum* auf viele Früchte der Bibelbewegung zurückgreifen können. Man konnte so vieles als spirituell reife Frucht, ähnlich wie beim Gottesdienst, aufgreifen.

Man kann sich leicht vorstellen, dass gerade die beiden zuerst genannten Probleme eine schwierige Ausgangslage geschaffen haben. Zwei Grundpositionen standen sich zunächst sehr unversöhnlich gegenüber. Die klassisch gewordene, aber eben „nur“ neuscholastische Theologie, die vor allem von der römischen Glaubenskongregation unter Kardinal Ottaviani mächtig vertreten wurde, wollte vor allem die auf die Hl. Schrift und die Tradition gebaute „Lehre“ der Kirche stützen. Man ging von einer streng und eng ausgelegten „Historizität“ der Evangelien aus und glaubte, diese durch die Hervorhebung des göttlichen Ursprungs (Inspiration), der Irrtumslosigkeit und der Vollmacht der kirchlichen Auslegung sichern zu können. Man ging dabei auch davon aus, dass die Tradition inhaltlich einen größeren Umfang habe als die Hl. Schrift. Man glaubte also an einen inhaltlichen Überhang der Überlieferung über die Hl. Schrift hinaus. Inzwischen aber hatten sich die Überzeugung vom Rang der Hl. Schrift als erste Instanz gegenüber der Tradition („materiale Suffizienz“) und die Gewissheit der Fruchtbartigkeit der wissenschaftlichen Schriftauslegung der Moderne durchgesetzt. Im Gegensatz zu anderen Themen des Konzils, die auch Sprengstoff enthielten, wie z. B. die Liturgie oder die ökumenischen Anliegen, waren aber diese Probleme noch nicht in einem vergleichbaren Reifezustand, sodass die Diskussion mitten in einen unruhigen, noch gar nicht ausreichend geklärten theologischen Gärungsprozess hineingeriet und sich manchmal beinahe darin zu verstricken drohte.

2. Ein schwieriges Thema während des ganzen Konzils

So erklärt es sich freilich auch, dass die Beratung dieses Themas über Jahre zu den heftigsten Auseinandersetzungen im Konzil führte. Dies begann schon bald nach Beginn, als ein Textentwurf der Vor-

bereitungskommission „Über die Quellen der Offenbarung“ vorgelegt wurde, der auf heftigen Widerstand vor allem der mitteleuropäischen Bischöfe und Theologen stieß. Viele Bischöfe, darunter auch der greise Kölner Kardinal Josef Frings, beraten von dem jungen Theologen Joseph Ratzinger (damals Professor in Bonn)⁴, erklärten, dass ihnen dieses Schema – so nennt man einen vorläufigen Textentwurf – nicht zusage. Eine Abstimmung ergab eine starke, aber verfahrensrechtlich ungenügende Mehrheit gegen eine Fortsetzung der heftigen Debatte. Papst Johannes XXIII. entschied sehr mutig am 20. November 1962, dass der vorgelegte Text abgesetzt werde und ein neuer Entwurf durch eine „Gemischte Kommission“ erstellt werden müsse, die unter der gemeinsamen Leitung von Kardinal Alfredo Ottaviani und Kardinal Augustin Bea stand. Damit war der Weg frei für eine neue Erarbeitung, die freilich etwas holperig und mühsam fortgesetzt wurde. Zugleich sahen viele in der keineswegs absehbaren Entscheidung von Johannes XXIII. so etwas wie einen Wendepunkt im ganzen Konzilsgeschehen, indem der Papst ein mehr von konservativer Seite angefertigtes Schema absetzte und so in der Folge die „progressiven“ Kräfte stärker in das Konzilsgeschehen einband, zugleich aber eine enge Kooperation der entgegengesetzten Kräfte erwartete und ermöglichte.

Das Vorhaben geriet jedoch nochmals in eine tiefe Krise. Der neue Text, der im Frühjahr 1963 zur Beratung freigegeben wurde, erschien vielen doch zu düftig und zu karg. Er machte auch den Eindruck, dass man vor den großen Problemen eher resigniere. Ausgerechnet im Blick auf die Hl. Schrift, bei der das Herz gerade auch der katholischen Christen hätte spürbar brennen müssen, entstand eher der Eindruck von Verlegenheit und geradezu Ohnmacht. So meinten viele, man solle die ganze Sache einschlafen lassen oder eine kurze Aussage in den umfassenderen Kontext der Konstitution über die Kirche einfügen. Nun war man jedoch sehr überrascht, als Paul VI. – er war am 21. Juni 1963 als Nachfolger des am 3. Juni verstorbenen Papstes Johannes XXIII. gewählt worden – in seiner Schlussrede zur Zweiten Sitzungsperiode des Konzils am 4. Dezember 1963 erklärte, das Vorhaben über die Offenbarung gehöre zu den

⁴ Vgl. dazu M. Schlögl, Am Anfang eines großen Weges. Joseph Ratzinger in Bonn und Köln = Monographische Beiträge zu den Mitteilungen, Institut Papst Benedikt XVI., Regensburg 2014.

bleibenden Aufgaben der folgenden Dritten Sitzungsperiode. So nahm die Theologische Kommission ihre Arbeit am Text wieder auf. Immer ging es um das Hauptproblem, ob die Hl. Schrift materiell vollständig sei oder ob es ein materiales Plus der Tradition über die Schrift hinaus gebe. Wie hitzig und scharf die Auseinandersetzungen waren, kann man leicht daran erkennen, dass auch die Theologische Kommission bei aller in vielem durchaus gegebenen Gemeinsamkeit im Blick auf den erarbeiteten Text an dieser Frage nicht weiterkam und deshalb zwei verschiedene, ja entgegengesetzte Berichte von deutschen Theologen (Karl Rahner, Heribert Schauf) zuließ.

Ein kluger Berichterstatter der Mehrheitsseite, der zwar eher zur „konservativen“ Gruppe zählte, aber als Exeget Verständnis für die andere Seite aufbrachte, nämlich Erzbischof Ermenegildo Florit von Florenz, machte schließlich den Vorschlag, man solle auf eine positive Bestimmung des Verhältnisses von Schrift und Überlieferung hinsichtlich ihres materialen Umfangs verzichten. Die kirchliche Lehre würde dadurch nicht gefährdet. Beide Meinungen könnten um des Friedens und um der weiteren Forschungstätigkeit der Theologen willen nebeneinander existieren. Papst Benedikt XVI. sieht in dieser Rede von Erzbischof Florit, die dieser am 30. September 1964 dem Plenum vorgetragen hat, eines der „wichtigsten Ereignisse des Konzils“. „Ihr fundierter theologischer Gehalt, ihre durchsichtige und klare Gedankenführung, das Aufgreifen aller umgehenden Bedenken verfehlte nicht, den gebührenden Eindruck auf die Väter hervorzurufen.“⁵ Die Präsentation des Textes durch einen Repräsentanten der römisch-theologischen Tradition – und dies war Erzbischof Florit – wurde eine entscheidende Hilfe, um die Zögern-den und Unsicherden unter den Konzilsvätern zu beruhigen. Florit war aber auch ein „Konservativer“, der sich durch das Konzilsereignis verändern ließ.

Der weitere Beratungsgang musste noch einige Hürden nehmen („Irrtumslosigkeit“ der Hl. Schrift, Historizität der Evangelien), konnte aber dann auch nach Vermittlungsvorschlägen von Papst Paul VI. zu einem guten Abschluss kommen. Ein wichtiges Stück

⁵ J. Ratzinger, Zur Lehre des Zweiten Vatikanischen Konzils = Gesammelte Schriften, Bände 7/1–2, Freiburg i. Br. 2012, zu Florit: Band 7/2, bes. 715, 718, 725f., 728, 836, 839. Vgl. F. G. Hellin, Constitutio (s. Anm. 1), 6, 11, 37, 247, 454, 484, 703.